

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die ordentliche Kapitalerhöhung infolge Fusion -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) in Verbindung mit dem Fusionsgesetz (FusG) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
;
;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat den Beschluss der Generalversammlung vom über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF im Zusammenhang mit einer Fusion ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom über die Zustimmung zum Fusionsvertrag mit der , verbunden mit einer ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF ;
- Fusionsvertrag gemäss Art. 12 und 13 FusG vom mit der , sowie die Fusionsbilanz(en) der übertragenden Gesellschaft(en);
- Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG vom , der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaften gemeinsam verfasst worden ist;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 15 FusG vom des von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam bestimmten zugelassenen Revisionsexperten ;

[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]

- Erklärungen des Verwaltungsrates der fusionierenden Gesellschaften, in denen nachgewiesen wird, dass
 - a. die Gesellschaften als kleine und mittlere Unternehmen die Anforde-

rungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllen und

- b. sämtliche ihrer Aktionäre gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Fusionsberichts und auf die Prüfung verzichtet haben;
- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom _____ ;
- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom _____ des zugelassenen Revisors _____ , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien im Rahmen der Fusion mit der _____ durch deren Aktionäre übernommen werden;
2. die Einlagen laut Fusionsvertrag vom _____ dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister sofort als Eigentümerin über die im Fusionsvertrag vom _____ erwähnten Vermögenswerte verfügen kann und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. _____ „ _____ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates gleichzeitig mit dem Fusionsbeschluss dem zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden (Art. 21 Abs. 2 FusG und Art. 647 OR).

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....